

Satzung der Orchester-Vereinigung **der Stadt Zell (Mosel) e.V.**

*Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.,
die nach dem 2. Weltkrieg, auf Tradition der seit 1901 bestehenden Musikkapellen,
1946 wieder gegründet wurde.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.“ (nachfolgend kurz „OVZ“ genannt) und hat seinen Sitz in der Stadt Zell (Mosel).
- 2) Die OVZ ist unter der Nummer VR 2717 im Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der OVZ

- 1) Die OVZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2) Die OVZ dient der Erhaltung und Förderung der Musik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Um diesen Zweck zu erfüllen nimmt sie im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jungmusiker und Musiker.
 - b) Unterstützung der fachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsabteilung.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Musikalische Mitwirkung bei sonstigen Veranstaltungen
- 3) Die OVZ ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die OVZ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der OVZ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der OVZ.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung der OVZ oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an die Stadt Zell (Mosel), an eine andere Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übergeben, die es Zeitnah und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen-kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Satzung der Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Der OVZ gehören an:

- 1) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 12 dieser Satzung)
- 2) Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben der OVZ ideell und/oder materiell fördern)
- 3) Ehrenmitglieder

§ 5 Ehrenmitglieder

- 1) Personen die sich in besonderer Weise um die OVZ verdient gemacht haben können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Aufnahme

- 1) Als Mitglied kann in die OVZ aufgenommen werden, wer die Zwecke der OVZ anerkennt und fördern will.
- 2) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Mit Aufnahme in die OVZ erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Geschäftsordnung etc.) an.
- 4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - I) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.
 - II) Der Austritt ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Ausschluss
 - I) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehenden Ordnungen oder Richtlinien der OVZ verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der OVZ schädigen, können durch den Vorstand aus der OVZ ausgeschlossen werden.
Das gleiche gilt für angeschlossene Verbände
 - II) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats Einspruch einlegen über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.
 - c) Tod
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der OVZ. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Satzung der Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach der Bestimmung der Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen der OVZ teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der OVZ in Anspruch zu nehmen.
 - b) an von der OVZ angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder vorzuschlagen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Aufgaben der OVZ nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der OVZ durchzuführen.
 - b) an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen und sonstigen Veranstaltungen der OVZ zu beteiligen.
 - c) die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 9 Organe der OVZ

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Sie wird eingeladen durch Veröffentlichung in den 'Zeller-Land-Nachrichten', dem amtlichen Organ der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Diese muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- 3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einladen.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden vorher schriftlich einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - d) Entscheidung aller Angelegenheiten die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung der OVZ
 - g) Weitere Rechte hat sie nur, soweit sie in dieser Satzung festgelegt sind.

Satzung der Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung ist nur möglich, wenn dem Vorstand handeln gegen Vereinsatzung oder gegen das Vereinsinteresse nachgewiesen werden.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführerund kann um folgende Mitglieder erweitert werden
 - e) 2 Beisitzer
 - f) Jugendleiter
 - g) Jugendsprecher als beratendes Mitglied
 - h) Dirigent, als beratendes Mitglied
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzender und der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann die OVZ alleine vertreten.
- 3) In den Vorstand gewählte Jugendliche bedürfen zu Annahme der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 5) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei einem Arbeitsaufwand der in keinem angemessenen Verhältnis zur allgemeinen ehrenamtlichen Tätigkeit steht, kann dieser auf Beschluss des Vorstands im Rahmen der Ehrenamtszuschale bzw. eines Vertrags über geringfügige Beschäftigung abgegolten werden.
- 6) Einladung des Vorstandes
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen zu denen der Schriftführer im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden einlädt.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder inkl. eines Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB anwesend sind.
 - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - d) Vorstandssitzungen können je nach Bedarf einberufen werden. Hierzu ist spätestens 3 Tage vorher einzuladen.
 - e) Der 1. Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen, wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit bestehen. Bis zur Entscheidung der Versammlung dürfen diese nicht ausgeführt werden.

Satzung der Orchester-Vereinigung **der Stadt Zell (Mosel) e.V.**

7) Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- b) Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche die OVZ betreffen und nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8) Verwaltung

- a) Der erste Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- b) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung.
- d) Der Schriftführer lädt zu den Sitzungen der Vereinsorgane ein und führt Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Weiter führt er die Vereinschronik.
- e) Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend im Vorstand. Er nimmt im Rahmen der Jugendarbeit überfachliche und organisatorische Funktionen wahr.
- f) Dem Dirigenten obliegt die gesamte musikalische Leitung des Orchesters. Er führt die laufenden Musikproben durch.
- g) Näheres wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte der OVZ nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

§ 14 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend der OVZ ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb der OVZ.
- 2) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
- 3) Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Die Vereinsjugend verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel selbstständig und dokumentiert deren Verwendung. Sie ist gegenüber dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.

Satzung der Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.

§ 15 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

- 1) Die OVZ verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus in einem vom Verein genutzten EDV – System gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Verwendung oder Weitergabe der Daten, die nicht unmittelbar den in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecken des Vereins dient, ist nicht zulässig.
- 3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der OVZ eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte, oder der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten bei Austritt
- 5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
- 6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden sämtliche Daten des Mitglieds, welche die Kassenführung betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.
- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, soweit es in Verbindung mit der OVZ und deren Aufgaben und Zwecken steht, der Veröffentlichung von Bildern, Namen und weiteren angemessenen Daten in elektronischen Medien, sowie Print- und Telemedien zu. Diesem kann schriftlich widersprochen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Die vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- 2) Eine Änderung der Satzung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

§ 17 Auflösung der OVZ

- 1) Die OVZ kann durch einen Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine zwei Drittel – Mehrheit
- 2) Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und sämtliche Akten der in § 3 Abs. 3 bezeichneten Institution zu übergeben.
- 3) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Satzung der Orchester-Vereinigung der Stadt Zell (Mosel) e.V.

§ 18 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

ENTWURF